

Strafrecht

§200 StPO; §66 ASAO 361.

1. Die Erforschung der objektiven Wahrheit erfordert, die konkrete Situation im Betrieb und in der Betriebsabteilung festzustellen, in der die Straftat geschah.

2. Der Fahrer eines Elektrokarrens verhält sich arbeitschutzwidrig, wenn er die Mitfahrt eines frei auf der Transportfläche des Karrens stehenden Beifahrers duldet. Er verletzt insbesondere seine Sorgfaltspflicht, wenn er plötzlich und ohne Ankündigung seine Fahrtrichtung ändert, obwohl er weiß, daß der Beifahrer ungesichert auf der Plattform des Karrens mitfährt.

KrG Fürstenwalde (Spree), Urt. vom 18. April 1961 — S 54/61.

Der Angeklagte wird beschuldigt, durch Verstoß gegen die Arbeitsschutzbestimmungen am 17. Februar 1961 den Tod eines Arbeiters im VEB P. herbeigeführt zu haben. Die staatlichen Organe und die Gewerkschaften in der DDR messen dem Ausbau des Arbeitsschutzes eine erstrangige Bedeutung bei. Sie bemühen sich, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, daß bereits durch eine entsprechende Sicherheitstechnik Unfälle in der Produktion ausgeschaltet werden. Dieses Bemühen kann aber nur Erfolg haben, wenn die Werkstätigen selbst diszipliniert arbeiten und die Arbeitsschutzanordnungen beachten. Die Durchsetzung des Arbeitsschutzes ist also eine Angelegenheit der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie der Arbeitsschutzinspektionen, insbesondere aber die Sache aller Beschäftigten selbst.

Das Gesetzbuch der Arbeit weist ausdrücklich darauf hin, daß die Werkstätigen über ihre Gewerkschaften die Produktionsbedingungen so gestalten müssen und können, daß ein Maximum an Unfallsicherheit erreicht wird. Dabei gilt es, diese Forderung im Denken aller in den Betrieben der DDR beschäftigten Menschen durchzusetzen, in ihren Köpfen Klarheit über die Bedeutung des Arbeitsschutzes zu schaffen. Es zeigt sich immer wieder, daß Unfälle nur dort entstehen, wo bestimmte Anforderungen an den Arbeitsschutz nicht erfüllt werden. Auch in dem zur Verhandlung stehenden Fall wurde der tödlich verlaufene Arbeitsunfall durch eine Unterschätzung der Bedeutung des Arbeitsschutzes verursacht.

Die Strafkammer stellte in der Hauptverhandlung folgendes fest: Der Angeklagte arbeitet seit 1958 im VEB P. in der Transportbrigade. Er fing als Transportarbeiter an und entwickelte sich im Verlauf seiner Tätigkeit zum Kranführer, Fahrstuhlführer und E-Karrenfahrer. Schon mit 19 Jahren wurde der Angeklagte im Jahre 1960 als Brigadier eingesetzt. Er verstand es, seine Brigade, die ehemals als eine der schlechtesten im Betrieb galt, zu festigen. Sie kämpft jetzt um den Titel einer „Brigade der sozialistischen Arbeit“. In den Brigadeverpflichtungen ist auch aufgenommen, daß sich die Mitglieder um ein unfallfreies Arbeiten bemühen und die Arbeitsschutzanordnungen einhalten wollen. Die Mitglieder der Brigade haben aber bei der Erfüllung dieser Verpflichtung bisher noch nicht die notwendige Konsequenz gezeigt, was zu dem genannten tödlichen Arbeitsunfall führte.

Im VEB P. werden regelmäßig Arbeitsschutzbelehrungen durchgeführt. Trotz der Belehrung wurde aber in der Brigade noch gegen Vorschriften des Arbeitsschutzes verstoßen. So geschah es manchmal, daß der Beifahrer eines E-Karrens nicht auf dem für den Beifahrer angebrachten Sitz Platz nahm bzw. sich mit beiden Händen am Festhaltebügel festhielt, sondern daß er frei stehend auf der Ladefläche mitfuhr. Ein solches Verhalten steht eindeutig im Widerspruch zur Bestimmung des § 66 der Arbeitsschutzanordnung 361.

Dieses Verhalten hatte sich in der Brigade eingebürgert, weil man so die Ladefläche noch etwas stärker ausnutzen konnte und weil bei den Arbeitern der Brigade die Meinung vorherrschte, wegen der geringen Fahrgeschwindigkeit des E-Karrens könne dabei nicht viel passieren. Der Sicherheitsbeauftragte kritisierte zwar dieses arbeitschutzwidrige Verhalten; er griff jedoch nicht genügend durch. Auch die verantwortlichen Meister traten nicht konsequent gegen ein solches arbeitschutzwidriges Verhalten auf. Bislang kam auch niemand auf den Gedanken, dieses disziplinwidrige Verhalten vor der gesamten Belegschaft in einer Beratung der Konfliktkommission zu kritisieren.

Der Angeklagte, der als Leiter der Transportbrigade dem Arbeitsschutz besonders verpflichtet war, verhielt sich selbst arbeitschutzwidrig. Ihm fehlte insoweit die notwendige Achtung vor unserer sozialistischen Gesetzlichkeit.

Hier zeigt sich ein Widerspruch im Denken und Verhalten des Angeklagten zu den gesellschaftlichen Anforderungen. Wenn man beachtet, daß der Angeklagte seit Jahren aktiv in der FDJ und im FDGB tätig ist und als freiwilliger Helfer der Volkspolizei, als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr und als Mitglied der Ständigen Kommission für Sicherheit und Ordnung in seiner Wohngemeinde mitarbeitet, so hatte er doch trotz dieser insgesamt guten und aner kennenswerten Arbeit noch nicht alle an ihn gestellten Anforderungen als Leiter der Brigade begriffen, insbesondere nicht, soweit es um die Gewährleistung des Arbeitsschutzes ging.

Am 17. Februar 1961 lud der Angeklagte gemeinsam mit dem später verunglückten K. sieben Fässer Kunststoffschmelze auf den E-Karren. Während der Fahrt zum Fertigwarenlager stand der Beifahrer K. rechts seitlich hinter dem Karrenfahrer auf der Ladefläche. Er hielt sich hier nur lose fest. Der Angeklagte hätte unter diesen Umständen nicht fahren dürfen, weil das Verhalten des Beifahrers gegen § 66 der Arbeitsschutzanordnung 361 verstieß, die dem Angeklagten bekannt war. Die Rückfahrt erfolgte in gleicher Weise. Trotz der Leerfahrt war auch jetzt der für den Beifahrer angebrachte Sitz hochgeklappt, und K. hielt sich auch nicht mit beiden Händen am Festhaltebügel hinter dem Fahrer fest. Der E-Karren fuhr mit einer Geschwindigkeit von 15 km/h. In der Nähe der Warenannahme bemerkte der Angeklagte auf einer hier von links einmündenden Werkstraße in etwa 50 m Entfernung einen Arbeitskollegen, den er um eine Gefälligkeit bitten wollte. Er bog deshalb, ungeachtet der Höchstgeschwindigkeit des E-Karrens, plötzlich scharf nach links ein. Durch das Herumreißen des E-Karrens in voller Fahrt wurde der Beifahrer K. von der Ladefläche des Karrens herabgeschleudert. Durch den heftigen Aufprall auf die gepflasterte Straße erlitt K. einen Schädelbasisbruch mit Gehirnblutungen. Der Verunglückte wurde vom Angeklagten gemeinsam mit Arbeitskollegen besinnungslos zur Sanitätsstelle gefahren und von dort aus sofort in das Krankenhaus transportiert. Er erlangte das Bewußtsein nicht wieder und verstarb am 26. Februar 1961 an den Folgen des Unfalls.

Der Angeklagte hat fahrlässig den Tod seines Arbeitskollegen verschuldet und gegen den § 222 StGB (fahrlässige Tötung) verstoßen.

Das Verschulden des Angeklagten ergibt sich daraus, daß er als geprüfter E-Karrenfahrer es nicht dulden durfte, daß sich der Beifahrer arbeitschutzwidrig auf die Ladefläche des Karrens stellte. Sein Verschulden ergibt sich weiter daraus, daß er, nachdem er schon ein arbeitschutzwidriges Verhalten duldete und damit eine Gefahr für seinen Arbeitskollegen heraufbeschwor, ganz plötzlich und ohne Signal den E-Karren